

## **Vierte Verordnung**

### **zur Änderung der Sechsten Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Sechste Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis - 6. CoronaSchVO BLK) vom 23. November 2021**

**vom 4. Januar 2022**

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 20. Dezember 2021, wird verordnet:

#### **Artikel 1**

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf dem Gebiet des Burgenlandkreises ist der Zutritt zu einem Schulgebäude Schülern und Personen, die in den Schul- und Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal) sowie sonstigen Beschäftigten, wie insbesondere Handwerkern oder Reinigungskräften, nur gestattet, wenn sie täglich vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes

1. sich einer von der Schule anzubietenden Testung auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und dieses ein negatives Testergebnis aufweist oder

2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der

Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit negativem Testergebnis vorlegen, die zu dem in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist oder

3. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest) vorlegen, die ein negatives Testergebnis aufweist und zu dem in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist. Die Bescheinigung muss zwingend von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) ausgestellt sein.“

#### **Artikel 2**

In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird die Wortgruppe „FFP-1-“, gestrichen.

#### **Artikel 3**

In § 11 Absatz 2 wird die Wortgruppe „11. Januar 2022“ durch die Wortgruppe „1. Februar 2022“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de) in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 4. Januar 2022



Götz Ulrich

Landrat